Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 7

Artikel: Die Militärfragen vor der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94608

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine
Schweizerische Militär-Zeitung.
Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel. XVIII. Jahrgang. 1872. **Nr. 7.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die Militärfragen vor der Bundesversammlung. (Schluß). — Zur Reorganisation des eidg. Militärsanitätswesens. — Anatole Baratier, L'Intendance militaire pendant la guerre de 1870—1871. — Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements. — Ausland: Großbritannien: Das neue Monstre-Geschütz „Woolwich-Infant". — Verschiedenes: Feuertaktik.

Die Militärfragen vor der Bundesversammlung.

(Nationalrathssitzung vom 8. November 1871.)

(Schluß.)

Am 11. November 1871 erfolgte dann die Abstimmung über Artikel 19 und 20. In definitiver Abstimmung über Art. 19 standen sich gegenüber der Antrag des Hrn. Obersten Stehlin, lautend:

Art. 19. „Aus den Kontingenten der Kantone wird das Bundesheer gebildet.

„Diese Kontingente umfassen die ganze nach der eidg. Gesetzgebung wehrpflichtige Mannschaft.

„Die Dienstpflicht im Bundesheere beginnt im Anfange desjenigen Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Altersjahr zurücklegt, und endigt am Schluß desjenigen Jahres, in welchem er das 44. Altersjahr erfüllt.

„In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheere gehörende Mannschaft und die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen.

„Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind."

Art. 20. „Die Organisation des Bundesheeres ist Sache der Bundesgesetzgebung.

„So viel als möglich sollen die Truppen eines jeden Kantons so organisirt werden, daß sie taktische Einheiten oder Bruchtheile von solchen bilden.

„Der Unterricht ist Sache des Bundes.

„An die Kosten des Infanterie-Unterrichts haben die Kantone einen durch Bundesgesetz zu bestimmenden Beitrag zu leisten. Die Ueberwachung und Kontrollirung der materiellen Leistung, welche die Kantone für das Bundesheer zu erfüllen haben, ist Sache des Bundesrathes.

„Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidg. Militärorganisation und den bundesmäßigen Verpflichtungen der Kantone entgegen ist und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden."

Der Artikel 19 nach Hrn. Stehlin erhielt 47 Stimmen. Hingegen mit 68 Stimmen wurde Artikel 19 in folgender Fassung angenommen:

Art. 19. „Das Bundesheer besteht aus der gesammten, nach der eidg. Gesetzgebung dienstpflichtigen Mannschaft.

„Die Dienstpflicht im Bundesheere beginnt im Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Altersjahr zurücklegt, und endigt am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem er das 44. Altersjahr erfüllt.

„In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheere gehörende Mannschaft und über die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen.

„Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, so weit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind."

Artikel 20 wurde mit 70 gegen 44 Stimmen und mit Namensaufruf in folgender Fassung angenommen:

Art. 20. „Die Organisation des Bundesheeres ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

„Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die taktischen Einheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

„Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres trägt der Bund.

„Das Kriegsmaterial der Kantone in demjenigen

Bestande, welcher nach den bisherigen Gesetzen vorgeschrieben ist, geht auf den Bund über.

„Der Bund ist berechtigt, die vorhandenen, zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude und Waffenplätze, soweit sie nicht bereits sein Eigenthum sind, gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

„Die Ausführung des Militärgesetzes in den Kantonen geschieht durch die Kantonsbehörden in den durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Grenzen."

Für den Artikel 20 nach Antrag der Kommission stimmten folgende Herren: Ambühl, Anderegg, Anderwert, Bernold, Bertschinger, Bleuler, Born, Bucher, v. Büren, Bürli, Bützberger, Desor, Deucher, Eberle, Eggli, Escher, Feer-Herzog, Fehr, Friederich, Gaudy, Gonzenbach, Hauser, Heer, Hohl, Jenny, Jolissaint, Joos, Isler, Kaiser (Bern), Kaiser (Solothurn), Karlen, Karrer, Keller, Klaye, Klein, Künzli, Lambelet, Lehmann, Löw, Marti, Merz, Meßmer, Migy, Münch, Peyer im Hof, Philippin, Riem, Scherb, Scherer, Scherz, Scheuchzer, Schmid (Bern), Seiler, Stämpfli, Steiner, Styger, Suter (Zürich), Suter (Aargau), Urech, Vautier, Von-Arx, Vonmatt, Widmer, Wirth, Wyrsch, Zangger, Ziegler, Zürcher, Zyro (70).

Für den bundesräthlichen, resp. Antrag Stehlin, stimmten die HH. Arnold, Battaglini, Baud, Bavier, Beck, Bernasconi, Baader, Broger, Bünzli, Caflisch, Carteret, Chaney, Contesse, Cossi, Delarageaz, Demieville, Evequiz, Eytel, Fischer, Fracheboud, Frei-Herose, Gadmer, Herzog, Hungerbühler, Müller, Perrin, Peyer, Pictet de la Rive, Rambert, Reymond, Romedi, Roten, Ruchonnet, Rusca, Schmid (Aargau), Segesser, Soldini, Stehlin, Toggenburg, Weck-Reynold, Weder, Wirz, Wuilleret, Wuillemoz (44).

Außer den Revisionsberathungen kamen noch zwei Gegenstände zur Berathung, nämlich das diesjährige Militärbüdget und militärische Nachkredite. Ersteres ist vermuthlich das letzte im bisherigen Maßstab und daher vielleicht interessant, gegenüber der Zukunft dasselbe in extenso aufzuführen, da dies unseres Wissens seit Jahren weder in der politischen, noch in der spezifisch militärischen Presse geschehen, und jetzt dann nur ein „fuit quondam Troja" nach bisherigen Ansätzen, da im Falle der Annahme der Revision unsere trojanische Armee und Armeeverwaltung eine ganz andere Gestalt annehmen wird.

I. Die Gesammteinnahmen des Militärdepartements beziffern sich wie folgt:

1) Die Einnahmen des Militärdepartements für Reglemente, Ordonnanzen, Formularien, Atlas u. s. w.	Fr.	43,200,
2) Pferderegieanstalt	„	86,875,
3) Konstruktionswerkstätte . . .	„	165,000,
4) das Laboratorium und die Patronenhülsen-Fabrike . . .	„	1,303,700.
Totaleinnahmen:	Fr.	1,598,775.

II. Ausgaben.

a. Verwaltungspersonal . . .	Fr.	128,584,
b. Instruktionspersonal . . .	„	207,379,
c. Unterrichtskurse	„	2,071,628,
d. Kriegsmaterial	„	159,600,
e. Militäranstalten und Festungswerke	„	116,000,
f. Stabsbureau	„	54,400,
g. Kommissionen und Experten .	„	9,000,
h. Druckkosten	„	34,000,
i. Verschiedenes	„	8,709,
Außerordentliche Ausgaben	„	1,000,000,
Allgemeine Verwaltungen .	„	21,600,
Nachkredit für die Rekrutenschulen	„	14,000.
Ordentliche Gesammtausgaben	Fr.	3,824,900.
Dazu kommt für 1872 für den Truppenzusammenzug . . .	„	336,000.
Also in Summa	Fr.	4,160,900.

Ein fernerer, in militärischer Hinsicht interessanter Gegenstand dieser Sitzung waren die Rapporte und die sich auf dieselben stützenden kurzen Diskussionen über die Subvention von Fr. 356,000 an die Gebirgsstraße Bulle-Boltigen und über den Col de la Croix.

Vom Kanton Waadt bis nach Bern auf der ganzen Saanelinie befindet sich keine Verbindung mit dem Innern der Schweiz; ein aus dem Westen zurückgedrängtes schweizerisches Korps wäre daher genöthigt, sich auf der Ebene gegen Thun zurückzuziehen, oder sich mit Verlust der Fuhrwerke über Gebirgspfade nach dem Simmenthal zu retten; diese Straße Bulle-Jaun-Boltigen war deßhalb ein schon längst gefühltes Bedürfniß, und zwar nicht allein in der Voraussetzung eines Rückzuges, sondern um auch rasch Verstärkungen auf die bedrohten Punkte werfen zu können.

Die Straße La-Croix bildete die kürzeste Verbindung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Wallis und den Festungswerken von St. Moritz. Ueberdies werde, sobald die La-Croix Straße ausgeführt sein werde, durch die betheiligten Gemeinden eine weitere Straße erstellt, welche von leichter Ausführung und sehr günstigen Gefällsverhältnissen, vom Dorfe Gryon auf den Col de Cheville führe. Von da lasse sich ohne Schwierigkeit der Cheminneuf erreichen, welcher auf Ardon, Conthey, Sion ausmündet. So wird durch Ausführung der La-Croix-Straße eine dreifache Verbindung des Kantons Wallis mit dem Innern der Schweiz hergestellt, nämlich durch die Furkastraße nach Brieg und durch die La-Croix-Straße nach Sitten und St. Moritz.

Zur Reorganisation des eidgenössischen Militärsanitätswesens.

S. Soeben legen wir den einschlägigen Bericht der divisionsärztlichen Konferenz aus der Hand und bedauern sehr, in dem wichtigsten Vorschlage derselben nicht nur keinen wahren Fortschritt, sondern einen